

Taru Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
103442

Zur Geschichte des Umgearbeiteten Livländischen Ritterrechts.

Es ist ein befremdender Umstand in der Geschichte livländischer Rechtsquellen der angestammten Periode, daß die Entstehungsgeschichte grade der jüngsten unter unseren Rechtsbüchern, des Mittleren und Umgearbeiteten Ritterrechts ¹⁾, noch fast vollständig im Dunkeln liegt. Im 17. Jahrh. hatte man geflissentlich die Meinung genährt, als seien diese beiden Rechtsbücher wirkliche Gesetzbücher gewesen, und obgleich es kaum einem Zweifel unterliegen konnte, daß letzteres Rechtsbuch unmittelbar aus ersterem geflossen sei, brachte man es doch fertig der Behauptung allgemeinen Glauben zu verschaffen ²⁾, daß „dieses Ritterrecht in der ersten Eroberung der Länder von denen Bischöfen, auch Rittern und Edelleuten . . . verfaßt und begriffen“ — das M. R. N. aber um das Jahr 1500 auf Befehl des Erzbischofs Michael und des Ordensmeisters Plettenberg „zusammengestellt und als Gesetzbuch publicirt“ worden sei ³⁾. Da es im 17. Jahrh. darauf ankam, den besagten Rechtsbüchern die Anerkennung seitens der Regierung zu verschaffen,

¹⁾ Im Folgenden sind die üblichen Abkürzungen M. R. N. und U. R. N. angewandt worden.

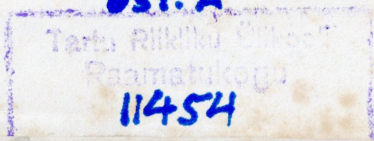
²⁾ Siehe u. A. v. Bunge, Einl. in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte, pg. 550, 551 und C. Schilling, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Grich'schen Rechts, pg. 21.

³⁾ Diese Angaben sind enthalten in den meisten Exemplaren der im 17. und 18. Jahrh. entstandenen, äußerst zahlreichen handschriftlichen Sammlungen einheimischer Rechtsquellen.

ist es erklärlich, daß man dieselben als eigentliche Gesetzbücher auszugeben bemüht war. In dieser Beziehung lagen für das M. N. N. die Voraussetzungen am günstigsten. Schon Schwarz⁴⁾ hat mit Recht darauf hingewiesen, wie wahrscheinlich wohl die Berechnung, daß es am ehesten gelingen werde für das M. N. N. die Bestätigung zu erlangen, weil hier die alte Druckausgabe vorlag, die den Anschein und die Vermuthung landesherrlicher Autorität für sich hatte, zur Vorstellung eben dieses Rechtsbuchs geführt haben wird. Auch mag für das M. N. N. der Umstand in's Gewicht gefallen sein, daß 1633, also nicht lange bevor es sich um die Bestätigung der livländischen Rechte handelte, von ganz unverdächtiger Seite her, vom Professor der Dorpater Universität Fr. Menius⁵⁾, eben jene Druckausgabe des M. N. N.'s als das vom Erzbischof Michael und von Plettenberg publicirte Gesetzbuch hingestellt worden war, während er das U. N. N. todtgeschwiegen hatte. So erklärt es sich wohl, daß nicht das U. N. N., sondern das M. N. N. durch die königliche Resolution v. 17. Aug. 1648 bestätigt wurde. Die Folge davon war, daß das U. N. N. mehr und mehr aus der Praxis verdrängt wurde. Auch in rechtshistorischen Arbeiten wurde es nachmals verhältnißmäßig wenig beachtet. Während nach stattgehabter sorgfältiger Vergleichung der vorhandenen Handschriften unter einander und mit den Quellen, die übrigen Rechtsbücher in geläuterter Form in die Hände des Forschers gelangten und sie überdies sämmtlich einer Druckausgabe gewürdigt wurden, blieb derselbe bezüglich des U. N. N.'s auf die Lesarten eines oder weniger Exemplare beschränkt. Das hat nicht wenig dazu beigetragen, eine richtige

⁴⁾ Versuch einer Geschichte der liefländischen Ritter- und Landrechte, pg. 159.

⁵⁾ Historischer Prodramus, pg. 17.



Würdigung dieses Rechtsbuchs zu erschweren und es der Aufmerksamkeit zu entziehen.

Am auffälligsten erscheint die gänzliche Außerachtlassung des U. R. R.'s in C. Schilling's: Die lehn- und erbrechtlichen Sagenen des Waldemar-Erich'schen Rechts (Mitau 1879). Seine Negirung der materiellen und ganz besonders der formalen Gültigkeit der „abgeleiteten Rechtsliteratur“, namentlich derjenigen livländischen Rechtsbücher, auf welche der Sachsen-Spiegel unmittelbaren Einfluß ausgeübt hat, muß aber nicht minder als auf das M. R. R., auch auf das U. R. R. bezogen werden, da ja in letzterem der Einfluß des Sachsen-Spiegel kaum irgendwie abgeschwächt erscheint. Der Verfasser nimmt⁶⁾ namentlich von Bunge's Sätze zur Zielscheibe, wonach diese Rechtsbücher „gültig oder recipirt“ gewesen und „practische Gültigkeit“ gehabt haben. Dieselben enthalten zweierlei: einerseits die Anerkennung der formalen Gültigkeit dieser Rechtsbücher, andererseits die ihrer praktischen Anwendbarkeit. In letzterer Beziehung sind gewisse Einschränkungen zugestanden, auf welche wir an dieser Stelle nicht einzugehen haben; zunächst weil eine reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand vorhanden ist, der wir uns im Wesentlichen anschließen, sodann weil mit dem Beweise der formalen Gültigkeit eines Rechtsbuchs implicite dessen praktische Geltung bewiesen ist. Dieser Anschauung ist jedenfalls auch C. Schilling, indem er (l. c. pg. 23) bei Aufstellung der Behauptung, daß das sächsische Recht in Livland nicht gegolten habe, ausdrücklich sagt: „Die Annahme einer Vermischung mit sächsischem Rechte beruht für die ganze Zeit livländischer Selbständigkeit ausschließlich auf der nicht nur unerweislichen, sondern widerlegbaren Unterstellung einer formalen Gültigkeit der abgeleiteten Rechts-

⁶⁾ U. a. D. pg. 21.

literatur, voran des mittleren Mittelrechts.“ Es dürfte nicht müßig erscheinen auf diese schwer wiegende Behauptung einzugehen, weil auf den Beweis der formalen Gültigkeit, da diese nie bezweifelt worden war, in unserer rechtsgeschichtlichen Literatur bisher kein besonderes Gewicht gelegt worden ist. Gerade in dieser Beziehung dürfte das mißachtete U. R. R. sich als besonders berücksichtigenswerth erweisen. Bezüglich der formalen Gültigkeit der Rechtsbücher Altlivlands wird zunächst ein Unterschied zu constatiren sein. Obgleich sie alle nach Form und Inhalt unzweifelhaft als Rechtsbücher, nicht als Gesetzbücher zu gelten haben, so wird man doch nicht umhin können, dem Baldemar Erichschen Recht einen höheren Grad formaler Gültigkeit zuzusprechen. Diesbezüglich wird es dem Gesetzbuche gleichzustellen sein ⁷⁾. Eine gleiche formale Gültigkeit war für die „abgeleiteten“ Rechtsbücher nicht behauptet worden, auch nicht für das M. R. R. oder das U. R. R. ⁸⁾. Es handelte sich für die Zeit der Selbstständigkeit und auch für die spätere Zeit bis zu der im J. 1648 erfolgten Bestätigung des M. R. R.'s, immer nur um eine „Reception“ durch die Praxis.

Zunächst erklärt G. Schilling (S. 20) sein Urtheil darüber zurückhalten zu müssen, ob und in wie weit sie als Privatarbeiten von Einfluß auf die Rechtsanschauung Einzelner, die in ihnen Belehrung suchten, gewesen sein mögen, da wir bei der geringen Anzahl älterer Handschriften selbst über das Maaß ihrer Verbreitung im Ungewissen seien. Diese Bemerkung bedarf allerdings einer Erörterung. Sie fällt dahin aus, daß sich gegenwärtig mit Sicherheit nur behaupten läßt, daß grade das

⁷⁾ Siehe v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher pg. 1, 2.

⁸⁾ Siehe von Bunge, Einleitung II., § 50, 51.

M. N. N. unzweifelhaft in nennenswerthem Maaße verbreitet gewesen sein muß, da es ja bereits 1537 im Druck erschienen war. Ob Druck oder Handschrift wird ja pro casu jedenfalls gleichgültig sein. Wenn es sich aber speciell um Handschriften handelt, so darf nicht vergessen werden, daß uns von sämtlichen Rechtsbüchern bis vor kurzer Zeit, wo N. Hausmann den Wiener Coder des W. G. N.'s und C. Schirren den Stockholmer Coder des A. L. N. N.'s entdeckten, keine einzige Handschrift bekannt war, welche älter gewesen wäre als jener Druck des M. N. N.'s. Besaßen wir doch selbst von dem Waldemar-Erich'schen Recht bis dahin nur die einzige alte Handschrift (v. J. 1543) im Nothen Buche, ungeachtet der hohen formalen und praktischen Bedeutung dieses Rechtsbuchs. Das spricht durchaus nicht dagegen, daß dieses und die anderen Rechtsbücher zu ihrer Zeit recht verbreitet gewesen seien⁹⁾.

Ein auf den ersten Blick beweisdienstliches Argument gegen die formale Geltung der abgeleiteten Rechtsbücher führt C. Schilling (pg. 20) an, indem er hervorhebt, daß „selbst da, wo die Gerichte einen dem Waldemar-Erich'schen Privileg entlehnten, im ältern oder mittlern Ritterrecht vorfindlichen, unzweifelhaft anwendbaren Satz zur Geltung bringen, sie eine Berufung auf diese Schriftwerke“ vermieden hätten. Eine positive Gegenbeweisführung wird dadurch einigermaßen erschwert, daß die Zahl der für das zunächst anzunehmende Gültigkeitsgebiet des M. und

⁹⁾ Die Möglichkeit des Verschwindens nachweisbar sehr verbreiteter Handschriften erweist sich am schlagendsten aus dem Schicksal der Kirchenstatuten des Erzbischofs Henning von 1428. Obgleich von diesen jeder Pfarrer eine Abschrift besitzen mußte, so hat sich doch in unserem Lande kein einziges Exemplar auffinden lassen. Die beiden einzigen bekannt gewordenen Handschriften fand Hildebrandt in Königsberg. (Liv- Est- und Curländisches Urkundenbuch, Bd. 7, pg. 470.)

U. R. R.'s, das Erzstift, vorliegenden Urkunden, in welchen eine Berufung zu suchen sein könnte, zur Zeit eine kaum nennenswerthe ist. Die Hauptquelle, die „Est- und Livländische Brieflade“, bietet ein reiches Material an gerichtlichen Entscheidungen für Harrien und Bierland, ein äußerst geringfügiges hingegen für das Erzstift, dem das M. und U. R. R. in erster Linie angehören. Laut Register zur „Brieflade“ sind in derselben nur drei Urtheile des Erzbischofs von Riga, resp. des erzstiftischen Rathes enthalten und viel mehr sind aus der, der Entstehung jener Rechtsbücher folgenden Zeit in der That bisher nicht bekannt geworden. Aber selbst wenn ihrer sehr viele bekannt wären — was eben nicht der Fall ist — so würde aus einer mangelnden Berufung doch erst dann für die erwähnte Behauptung etwas zu gewinnen sein, wenn dargethan wäre, daß etwa in den Entscheidungen des Harriſch-Bieriſchen Rathes eine Berufung auf das Waldemar-Erichſche Recht üblich gewesen sei. Hier läßt sich jedoch das stricte Gegentheil beweisen. Die Brieflade enthält über 400 Urtheile des Harriſch-Bieriſchen Rathes, darunter eine Menge Fälle, wo es sich um durchaus anwendbare Sätze des Waldemar-Erichſchen, doch unzweifelhaft formal und praktisch gültigen Rechts handelt. Dennoch vermiffen wir, ſowol von Seiten der Parteien wie des Gerichts, eine Berufung auf dieſes Rechtsbuch¹⁰⁾. Beide berufen ſich faſt ausnahmslos ganz allgemein auf

¹⁰⁾ Wir haben einen einzigen Fall wahrſcheinlicher Berufung auf das Waldemar-Erichſche Recht gefunden. Es iſt die Urk. Nr. 1010 v. J. 1530. Selbſt in dieſem Falle wird die Quelle nicht ausdrücklich genannt. Im Protocolle des Harriſch-Bieriſchen Rathes heißt es nämlich: „Auch zog eine Partei an einen Artikel unſerer Privilegien, der da mitbringt, daß kein Vormund mächtig ſei, der unmündigen Kinder Güter erblich zu verlaſſen.“ Die Beſtimmung iſt im Art. 4 allerdings enthalten. In einem anderen Falle, Urk. Nr. 755 v. J. 1512, ebenfalls im Protocoll deſſelben Rathes, betreffend Morgengabe, heißt es, die eine Partei habe beigebracht zwei „Copieen, als die alte Gnade und die neue Gnade“. Ob hier ausnahmsweiſe unter alter Gnade das Waldemar-Erichſche Recht zu verſtehen ſei, läßt ſich nicht entſcheiden, da ein beſtimmter Satz nicht citirt wird.

„Gewohnheit der Lande, altes Recht und Gewohnheit, alte Gewohnheit, landläufiges Recht, dieser Lande Rechte, gewöhnliche Landrechte“ zc., — genau so wie das in den Stiftern geschieht, wo noch die Ausdrücke „stiftische Rechte, stiftisches landläufiges Recht zc.“ — hinzukommen. Die Berufung auf einen bestimmten Rechtsatz, vollends unter Citirung desselben oder auch nur Nennung einer bestimmten Rechtsquelle, wurde also in jener Zeit überhaupt vermieden, ohne daß hieraus, wie wir an dem Waldemar-Erichsichen Recht sehen, sich irgend etwas gegen die formale Geltung der resp. Rechtsquelle folgern ließe.

Einen ferneren Beweis für die Ungültigkeit der abgeleiteten Rechtsbücher sucht C. Schilling in den officiellen Verhandlungen, namentlich in folgenden:

1) In der Einleitung zum Privilegium der erzstiftischen Ritterschaft (Sulvesters Gnade) v. J. 1457, führe der Erzbischof die von den Vasallen zur Motivirung ihrer Bitte vorgebrachten Gründe an, darunter den folgenden: „wo ze (die Vasallen) bet her er mannerrecht von der ervinge wegen nicht vorschreven gehat hebben“. Daraus folge, daß mindestens damals (1457), wenn eines der obermähnten abgeleiteten Rechtsbücher existirt habe, es doch nicht als ein formal gültiges angesehen worden sei. Nimmt man zu den obigen, allerdings auffallenden Worten die folgenden, wo die Vasallen bitten sie zu begnadigen „mit beschrevenem mannerrechte to eruende in dat vifste gelyt do beider konne“ — so ergibt sich für den bezüglichen Passus die durchaus ungezwungene Erklärung, daß die Vasallen gebeten haben um eine ihnen bis dahin allerdings nicht zu Theil gewordene Verbriefung eines bis in das fünfte Glied erweiterten Erbrechts. Jeder Zweifel schwindet endlich, wenn man mit Buddenbrock ¹¹⁾ annehmen will, daß schon vor dem Jahre

¹¹⁾ Samml. d. Gesetze, welche das heutige Livländische Landrecht enthalten. B. 1, pg. 316.

1457, wenn auch noch nicht allgemein, ein solches erweitertes Erbrecht, unverbrieft existent gewesen.

2) Ein weiterer Beleg für die Ungültigkeit der mehrerwähnten Rechtsbücher soll ferner darin liegen, daß 1561, bei den Unterwerfungsverhandlungen mit Sigismund August um Ertheilung der den Verfallenen in Harrien und Bierland über ihre Bauern zustehenden Jurisdictionsbefugnisse gebeten wurde, während doch, wenn die „abgeleiteten“ Rechtsbücher formal gültig und dem Rechtszustande entsprechend gewesen, die einfache Berufung auf das in den stiftischen Rechten dem Grundherrn zugesprochene Recht „in Hals und Hand“ genügt haben würde. Hier kommt es nur darauf an zu constatiren, daß zwischen den verschiedenen Territorien gerade in dieser Beziehung Verschiedenheiten bestanden haben. Kein Rechtshistoriker sollte in den Fehler verfallen, aus dem den Vasallen in den Rechtsbüchern zugesprochenen „Rechte in Hals und Hand“ über ihre Unterfassen, eine Ertheilung discretionärer Gewalt zu erblicken. Daß dieses auch nicht in Harrien und Bierland der Fall gewesen ist und zwar zu keiner Zeit, unterliegt keinem Zweifel¹²⁾ Gleichwohl aber scheint das bezügliche, wahrscheinlich, wie auch Ruffow bezeugt, in seinen Einzelheiten durch Herkommen geregelte Recht daselbst, von dem durch Herkommen und namentlich durch die resp. Einigung geregelten Rechte der anderen Territorien, seinem Umfange nach ein wesentlich verschiedenes gewesen zu sein. Innerhalb des Rechts „über Hals und Hand“ war noch ein weiter Spielraum, in welchem die Grenzen nicht

¹²⁾ Ruffow (Bl. 18a), der den dortigen Vasallen auch schlechtweg das Gericht „tho halse unde to buke“ zuspricht, fügt doch ausdrücklich hinzu, daß die Obrigkeit an der Jurisdiction über die Privatbauern nicht theil genommen habe, daß aber das Urtheil nicht von den das Gericht berufenden und leitenden Edelleuten, sondern von den hiezu berufenen Bauern gefällt worden sei.

willkürlich gezogen wurden. Das macht es durchaus erklärlich, daß bei den Unterwerfungsverhandlungen, ohne Berufung auf die resp. Bestimmungen der eigenen Rechtsbücher, die Bitte um Zutheilung der den Vasallen in Harrien und Bierland zuständigen, wahrscheinlich am meisten Jurisdictionsbefugnisse gebeten wurde. Umsoweniger läßt sich aber gegen die formale Geltung der „stiftischen Rechte aus der pro casu unterlassenen Berufung auf dieselben etwas Beweisdienliches folgern, als ja, selbst wenn es zweckmäßig erschienen wäre sich auf sie zu berufen, solches doch nur seitens „stiftischer“ Vasallen füglich hätte geschehen können, da jene „stiftischen Rechte“ zunächst nur für sie galten. Die Ordensvasallen participirten aber ebenfalls an den resp. Verhandlungen und da ist es sehr nahliegend, daß sie jetzt, wo sie mit den Stiftischen ein gleiches Recht erstrebten, zusammen mit diesen die ausgedehnteren Befugnisse des Harriisch-Bierischen Adels zu erlangen suchten.

3) Ein gegen die formale Gültigkeit der Rechtsbücher sprechendes Moment soll ferner darin liegen, daß gelegentlich derselben Verhandlungen darum nachgesucht worden sei: „ut certum atque commune aliquod provinciale jus, quo omnes provinciales teneantur . . . constituatur“, der Rechtsbücher aber gar nicht gedacht worden sei. Es kann durchaus nicht befremden, daß, da zur Zeit der Unterwerfung die Rechtsbücher in vielen Beziehungen veraltet und unanwendbar geworden waren und eine Menge gültiger Gewohnheitsrechte, Gesetze u. in ihnen nicht enthalten waren ferner zwischen den nun zu vereinigenden Territorien Rechtsverschiedenheiten bestanden, endlich aber durch die Unterwerfung unter eine neue Herrschaft eine Reihe von Aenderungen nothwendiger Weise bedingt waren, eine Codification angestrebt wurde, zumal gleichzeitig die Erhaltung des gesammten Rechtszustandes ausbedungen und neben der erstrebten Codification die „jura Germanorum propria et

consueta“ bestätigt wurden. Dieses Verfahren entsprach durchaus nicht nur der, wie wir oben sahen, üblichen Abneigung gegen Namhaftmachung bestimmter Rechtsquellen, sondern entsprach speciell dem Brauche bei den „Privilegienbestätigungen“ während der früheren Periode. Beispielsweise als die Harrisch-Wierische Ritterschaft Wilhelm von Fürstenberg als Landesherrn gehuldigt, hatte sie sich von diesem (1558) auch nur ganz allgemein ihre Rechte und Privilegien bestätigen lassen. Ebenso hatte die erzbischöfliche Ritterschaft, als diese im J. 1531 sich vom Erzbischof Thomas ihre Rechte bestätigen ließ, durchaus von einer Herzhählung ihrer einzelnen Privilegien und Rechte abgesehen. Endlich aber — und das ist mit Rücksicht auf die Analogie am schlagendsten — hatte die Harrisch-Wierische Ritterschaft, als sie sich der Krone Schweden unterwarf, sich auch nur ganz allgemein ihre „alten Privilegien, auch alten löblichen und wohlhergebrachten Gebäuche und Gewohnheiten“ bestätigen lassen¹³⁾, ohne namentlich des Waldemar-Erichschen Rechts auch nur mit einem Worte zu gedenken. Niemandem ist es bisher eingefallen daraus den Schluß zu ziehen, daß dem genannten Rechtsbuche die formale Gültigkeit abzuspreehen sei.

4) Wie will man endlich dem Art. 6 der *ordinatio Livoniae* von 1589, wo die Einführung eines fremden Rechts mit der Motivirung „*cum provincia Livonia haectenus nullo jure usa sit*“ angeordnet wird, wie C. Schilling (pg. 44) es thut, dahin deuten, daß die Livländer „kein geschriebenes Recht“ gehabt hätten. Grade diese „*Ordinatio*“ war ja einer der mit den „*Constitutiones Livoniae*“ v. 1582 anfangenden Versuche, welche recht eigentlich dahin abzielten, das „*jus Livonicum*“ zu beseitigen, um einem fremden Rechte Eingang zu verschaffen.

¹³⁾ Privilegium und Ratification Erichs XIV. v. 1561 Aug. 2.

Daß dieser Passus als ein offenbar tendenziöser absolut gegenstandslos sei, hat schon v. Bunge genügend dargethan ¹⁴⁾. Uebrigens ertheilten die Livländer auf obiges Vorgehen der Regierung die richtigste Antwort, indem sie das Ritterrecht, und zwar, wie unten nachgewiesen werden wird, das U. R. R. zur Bestätigung vorstellten ¹⁵⁾.

Nachdem, wie oben erwähnt, das M. R. R. i. J. 1648 die königliche Anerkennung erlangt hatte, hat dennoch das U. R. R. noch längere Zeit sein Ansehen zu behaupten vermocht. Das ergibt sich nicht nur aus dem Umstande, daß in später entstandene, zum praktischen Gebrauch bestimmte Rechtsquellen-Sammlungen dasselbe meist mit aufgenommen und, ausweifelich der Marginalien fleißig benutzt wurde, sondern namentlich auch daraus, daß die Vorrede zum U. R. R. ¹⁶⁾ noch im Jahre 1727, bei dem Berichte des Livländischen Hofgerichts über die „in Livland üblichen Rechte“, dem Justiz-Collegium als officiellcs Actenstück vorgestellt wurde und daß ferner auch noch später in Memorialen ¹⁷⁾ und Urtheilen neben den einschlägigen Bestimmungen das M. R. R.'s, auch die Parallellstellen aus dem U. R. R. allegirt wurden. In Estland aber

¹⁴⁾ Einleitung :c. § 72.

¹⁵⁾ Vgl. Schwarz, a. a. D. S. 172. Die wider die formale Gültigkeit der „abgeleiteten“ Rechtsbücher, voran des M. R. R.'s (resp. des U. R. R.'s), angeführten Gründe sind im Vorstehenden wiedergegeben und, wie uns scheint, genügend widerlegt worden. Die Gründe, welche für die formale Gültigkeit derselben sprechen, hat E. Schilling ganz unberücksichtigt gelassen. Obgleich es sich nur um die Gültigkeit während der Zeit der Selbstständigkeit handelt, werden die Schlussfolgerungen es doch wohl rechtfertigen, daß wir mit einer späteren Zeit beginnen und die Spuren der Ritterrechte dann rückwärts hinauf verfolgen. Wir werden hierbei unsere Betrachtung speciell dem U. R. R. zuwenden.

¹⁶⁾ Dasselbe ist u. A. gedruckt in Mon. Liv. ant. Bd. III. Diese Vorrede stammt selbstverständlich aus einer sehr viel späteren Zeit als das Rechtsbuch selbst.

¹⁷⁾ So beispielsweise im Memorial des Hofgerichts v. 1734 Febr. 4 über die Erbfolge in Livländische Lehngüter.

wo man von der für Livland erfolgten Bestätigung des M. R. R.'s unabhängig war, behauptete sich noch um dieselbe Zeit das U. R. R. vor allen anderen stiftischen Rechten als Subsidiarrecht¹⁵⁾ und je älter die bezüglichlichen estländischen Rechtsquellen sind, um so häufiger ist in ihnen diese Bezugnahme. In Philipp Crusius: Des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrechte (v. J. 1620) wird neben dem Waldemar-Grichschen Rechte am häufigsten, und zwar als „Liefländisches Landrecht“, das U. R. R. citirt, nie das M. R. R. Die Vernachlässigung des letzteren und Bevorzugung des ersteren kann gewiß nicht auf die größere Bequemlichkeit der Benutzung dieses hochdeutschen Rechtsbuchs zurückgeführt werden, da Crusius nachweisbar zahlreiche plattdeutsche Quellen mit gutem Verständniß benützt hat, — ebensowenig auf Kritiklosigkeit in der Allegirung, in ihrer Quelle sächsischer, als solche nicht erkannter, livländischer Rechtsquellen, da er in seiner Arbeit nicht nur gute Kenntniß des Sachsenspiegels und des sächsischen Weichbildes, sondern auch der Schriften sächsischer Rechtsgelehrter beweist. Immerhin könnte Crusius bezüglich seiner Quellenecitate als ein nicht ganz untrüglicher Gewährsmann gelten, eben wegen seines vielleicht gar zu großen Quellenreichtums. Ein solcher Vorwurf wird aber Moritz Brandis keinesfalls treffen. Seine „Ritterrechte des Fürstenthums Esthen“ zeichnen sich dadurch aus, daß bei fast jedem Artikel (lex) die Quelle mit peinlichster Genauigkeit nachgewiesen wird und zwar finden wir hier ausschließlich einheimische Quellen, deren praktische und formale Gültigkeit speciell für Estlan d außer Zweifel steht. Römisches, canonisches gemeines deutsches Recht, werden offenbar grundsätzlich durchaus unberücksichtigt gelassen. Fabri's Formulare, welches Crusius

¹⁵⁾ Sogar noch in den Riesenkampff'schen Marginalien (v. 1736) wird das U. R. R. wiederholentlich citirt.

mehrfach anführt, hat er, obgleich es ihm bekannt war, ¹⁹⁾ wahrscheinlich wohl weil er dessen formale Gültigkeit für ansechtbar hielt, nie allegirt, sondern hat es vorgezogen die Präjudicate des Harrisch-Bierischen Rathes von seiner Zeit an bis in das 15. Jahrhundert hinauf zur Begründung des Gewohnheitsrechts heranzuziehen. Seine Quellen sind meist Privilegien, Reccess, Beliebungen, Einigungen &c. Der Sachsenspiegel ist ihm nicht unbekannt, ²⁰⁾ aber er benutzt ihn nur um ihm das Motto zu entnehmen:

Diz recht ne han ich selve nicht underdacht, iz haben von aldere an unsich gebracht Unse gude vorfaren.

Nichts Erdachtes, sondern nur von den Vorfahren Ueberkommenes zu bieten war Brandis in der That geeignet. Wir wissen aus seinen Collectaneen, daß er die Rechte, aus seiner Chronik, daß er auch die Geschichte des Landes gründlich durchgearbeitet hatte. Als Ritterchafts-Secretär und als langjähriger Secretär des Oberlandgerichts hatte er endlich die formale und praktische Geltung der einzelnen Rechtsquellen fortwährend zu erproben Gelegenheit gehabt. Seine Zeitgenossen hatten die Zeit der livländischen Selbstständigkeit größtentheils noch selbst erlebt, so namentlich Oert Kruse, der ehemalige Stiftsrath im Bisthum Dorpat, in dessen Hause Brandis viele Jahre gelebt hatte. Nicht zu Anfang, sondern gegen den Schluß seiner langjährigen Arbeitszeit hat er seine „Ritter-Rechte“ ausgearbeitet und zwar für eine Ritterchaft, welche überkommene Privilegien,

¹⁹⁾ Es ergibt sich dieses daraus, daß er das 6. Buch seiner Chronik mit einem Citate aus Fabri einleitet. Daß er Fabri kannte, ist, wenn überhaupt daran gezweifelt werden könnte, auch ein Hinweis darauf, daß ihm das M. R. R. bekannt war. Denn das Formulare und die Ausgabe des M. R. R.'s von 1537 haben sich bisher immer vereinigt gefunden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß beide Werke von vornherein so vertrieben worden sind.

²⁰⁾ Er war in der Heimath des Sachsenspiegels geboren. Ueber sein Leben und seine Arbeiten siehe: das Vorwort zur Pauker'schen Ausgabe der Chronik &c.

Rechte und Gewohnheiten in einem Maße pflegte wie keine andere und die überdies das Glück gehabt hatte, daß selbst die äußeren staatlichen Umwälzungen und die Wirren der Zeit an der Continuität ihrer inneren Rechtsentwicklung fast spurlos vorübergegangen waren. Wenn nun Brandis in eben jenem Rechtsbuch an mehr als 50 verschiedenen Stellen das Umgearbeitete Livländische Ritterrecht citirt und es nicht für überflüssig hält, wo er das Waldemar-Grieh'sche Recht und Privilegienpunkte anführt, auch noch das U. R. R. zu citiren, so ist es unerfindlich, wie man daraus einen anderen Schluß ziehen will als den, daß Brandis diesem Rechtsbuche, in voller Würdigung seiner hohen formalen und praktischen Bedeutung, wohlüberlegter Weise diesen hervorragenden Platz unter den althergebrachten und angesehensten Rechtsquellen zugewiesen hat ²¹⁾.

Während also in Ostland das U. R. R. mindestens die Geltung des vornehmsten Subsidiarrechts genoß, und zwar in einer Zeit, die der Zeit der Selbstständigkeit noch so nahe stand, daß man von der damaligen Geltung auf eine frühere mit Bestimmtheit wird schließen können, hatte dieses Rechtsbuch in Livland um dieselbe Zeit das Ansehen einer hauptrechtlichen Quelle bewahrt. Aus den Landrechtsentwürfen Hilchens und Engelbrecht-Mengdens läßt sich für die Geschichte der älteren Rechtsquellen wenig gewinnen, einerseits weil in beiden Entwürfen die Quellen nicht angegeben sind, andererseits

²¹⁾ Wohl zu berücksichtigen ist, daß Brandis von den Rechtsbüchern, abgesehen vom Waldemar-Grieh'schen Rechte und dem U. R. R.'e, nur noch und zwar selten das Wieß-Dejelsche Lehnrecht citirt. Das M. R. R. citirt er nie, obgleich ihm dieses zweifellos (siehe oben Anm. 19) nicht minder bekannt war als auch die übrigen Rechtsbücher. Das bezieht sich namentlich auf das älteste Ritterrecht, dessen Kenntniß wir ihm sogar verdanken. Vom U. R. R. hat er höchst wahrscheinlich noch den ursprünglichen, d. h. platt-deutschen Text gekannt.

weil namentlich Hülken den Boden des einheimischen Rechts in bedenklichster Weise verließ ²²⁾. Um der Behauptung, daß die Livländer „nullum jus“ gehabt ²³⁾ und den damit verbundenen Versuchen zur Einführung fremder Rechte zu begegnen ²⁴⁾, entschloß sich die Ritterschaft ihr, wenn auch in vielen Punkten veraltetes, so doch immerhin indigenes Ritterrecht der Regierung zur Bestätigung vorzustellen. Schon bald nach 1582, wo Stephan Bathory genehmigt hatte, daß das Recht gesprochen werden solle „ex praescripto juris provincialis in Livonia recepti“, bei dem Aufgeben, daß binnen 4 Monaten „juris municipalis exemplum“ eingesandt werde, scheint die Einsendung dieses Rechtsbuchs erfolgt zu sein und zwar höchst wahrscheinlich des U. R. R.'s. Die Gründe für letztere Annahme hat v. Bunge angegeben ^{24*)}. Es scheint aber um 1600 eine abermalige Vorstellung gerade dieses Rechtsbuchs zur Bestätigung stattgehabt zu haben. Denn in dem Berichte des Livl. Hofgerichts v. 1727 Apr. 6 an das Reichsjustizcollegium über die in Livland üblichen Rechte wird als Beilage B. die Vorrede zum U. R. R. mitgetheilt, und zwar als die Vorrede „über das N^o 1600 dem Könige von Polen Sigismund III. von denen Deputirten dieser Provinz Liefland zur allergnädigsten Confirmation überreichte Ritter-Recht“. ²⁵⁾.

²²⁾ Siehe: D. Schmidt, Beitrag zur Quellenkunde des Hülken'schen Landrechtsentwurfes, Zeitschr. für Rechtswissensch. Bd. 5, pg. 62 ff. und v. Bunge, Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte. § 73 u. 81.

²³⁾ Siehe oben pg. 10.

²⁴⁾ Siehe v. Bunge. a. a. D. § 72, 73.

^{24*)} a. a. D. pg. 190.

²⁵⁾ Eine Verwechslung zwischen dem M. R. R. und U. R. R. seitens des Hofgerichts kann nicht angenommen werden, da das Hofgericht beide Rechtsbücher sehr wohl unterschied. (Siehe oben Ann. 17). Ebenjowenig ist eine Verwechslung der Jahre wahrscheinlich, da die Oratio Livoniae supplicantis“ v. 7. März 1597, wonach das Ritterrecht schon früher vorgestellt worden, auch schon zu jener Zeit sehr bekannt gewesen ist. Sie findet sich in vielen älteren Rechtsquellenansammlungen. C. Schilling (a. a. D. S. 44).

Daß die Livländer, wie wir dieses auch bezüglich der Estländer constatirt haben, eben dieses U. R. R. so ganz besonders in den Vordergrund stellten, hatte seine Ursache in der althergebrachten Landläufigkeit und im wohlbegründeten hohen Ansehen dieses Rechtsbuchs. Das ergibt sich zur vollsten Evidenz daraus, daß in dem „Formulare procuratorum“ des Dionysius Fabri v. J. 1539 das 13. Capitel des U. R. R.'s allegirt wird, und daß diese Stelle ausdrücklich bezeichnet wird als entnommen dem 3. Buche des „stiftischen landläufigen Rechts.“²⁶⁾ Schon Schwarz²⁷⁾ hat darauf hingewiesen, daß es nicht anzunehmen sei, daß ein „vieljähriger berühmter Sachwalter . . . seine Partien auf ein bei den Gerichten nicht eingeführtes Gesetzbuch“ habe verweisen können. Und nun soll dieses Rechtsbuch ein „Schriftwerk“ gewesen sein, welches weder praktisch anwendbar noch formell gültig gewesen sein soll.“ Die Beweisraft der bezüglichen Stelle bei Fabri für die hohe Bedeutung des U. R. R.'s ist aber neuerdings zu einer noch viel höheren geworden. Denn es ist als ausgemacht anzusehen²⁸⁾, daß das 5. Buch der Fabri'schen Proceßordnung, dasselbe, wo jene bedeutsame Berufung enthalten ist, nichts anders ist als die erststiftische Manngerichtsordnung, welche im Jahre 1531 der erststiftischen Ritterschaft in der Reihe ihrer Privilegien bestätigt worden. In einem von einem erfahrenen Juristen edirten praktischen meint, die Livländer hätten „allerdings ein Schriftwerk, vermuthlich eine Bearbeitung des mittl. R. R.'s, zur Bestätigung vorgestellt.“ Wenn unter „einer“ Bearbeitung das U. R. R. gemeint war, so hätte die Präcisirung nicht unterlassen werden sollen. Wenn aber die Möglichkeit damit ausgedrückt werden sollte, daß dieses „Schriftwerk“ eine andere Bearbeitung gewesen, so hätte hierfür doch mindestens ein Grund angeführt werden sollen.

²⁶⁾ v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, pg. 282.

²⁷⁾ U. a. D. pg. 156 ff.

²⁸⁾ Siehe: D. Schmidt, Verfahren vor dem Manngerichte u. pg. 5; v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, pg. 32; G. v. Bruiningk, zur Quellenkritik der Fabri'schen Proceßordnung, Zeitschr. f. Rechtsw. 6. Jahrg. pg. 142 ff.

Leitfaden, in einer mit denkbar bester formaler Gültigkeit ausgestatteten Gerichtsordnung wird dieses Rechtsbuch ausdrücklich als stiftisches landläufiges Recht erwähnt. Ein besserer Beweis der Anwendbarkeit und formalen Gültigkeit erscheint uns kaum möglich zu sein ²⁹⁾).

Damit ist also die Gültigkeit unseres Rechtsbuchs auch für die Zeit der Selbstständigkeit vollkommen erwiesen. Im Hinblick auf die demselben folglich beizumessende Bedeutung verlohnt es wol auf seinen Ursprung zurückzugehen. Daß das Rechtsbuch erstiftet sei unterliegt nach dem Obigen keinem Zweifel. Mit Recht hat v. Bunge ³⁰⁾ geschlossen, daß es lange vor 1539 existirt haben muß. Nach dem Obigen kann man sagen: lange vor 1531. Zur genaueren Bestimmung der Entstehungszeit wird zunächst der Inhalt des Rechtsbuchs dienlich sein. Man wird nicht ernstlich behaupten wollen, daß ein Rechtsbuch zu so hohem Ansehen habe gelangen können, welches schon zur Zeit seiner Entstehung nicht das geltende Recht, sondern Rechtsalterthümer enthalten habe. Es ist zugegeben, daß die abgeleiteten Rechtsbücher, unter ihnen das M. R. R. und U. R. R., nicht durchweg praktisch anwendbar gewesene Bestimmungen enthalten, abgesehen natürlich von den obsolet gewordenen, aber praktisch gewesenen Sätzen. Die Grenze der Anwendbarkeit haben wir hier im Einzelnen nicht zu bestimmen, ebensowenig zu untersuchen, ob die Aufnahme der resp. Bestimmungen auf von den Verfassern der Rechtsbücher begangene Irrthümer oder aber auf eine wohlberechnete Absicht zurückzuführen ist. Gegenüber dem Zugeständnisse, daß nicht alle Bestimmungen anwendbar gewesen, muß aber hervorgehoben werden, daß namentlich in den, die Verfassung des einzelnen Rechtsgebiets, die Rechte

²⁹⁾ Dieses schwer wiegende Moment hat G. Schilling garnicht erwähnt, geschweige denn zu entkräften gesucht.

³⁰⁾ Einleitung zc. pg. 121.

der Stände und überhaupt die Hauptrechte auf dem Gebiete des materiellen und formellen Rechts betreffenden Fragen, die Verfasser der Rechtsbücher nicht nur den speciellen Verhältnissen desjenigen Rechtsgebiets, für welches das Rechtsbuch bestimmt war, Rechnung getragen haben, sondern nicht minder auch dem jeweiligen Stande der Rechtsentwicklung. Kennzeichnend ist diesbezüglich, daß die Verfasser der beiden Versionen des ältesten livländischen Ritterrechts, obgleich dieselben so unmittelbar unter dem Einflusse des Waldemar-Grickschen Rechts standen, dennoch die auf specifisch harrisch-wierische Institutionen bezüglichen Bestimmungen sorgfältig ausgeschieden oder den stiftischen Verhältnissen adaptirt haben ³¹⁾. Dasselbe gilt in Bezug auf den Livländischen Rechtspiegel (Spiegel des Land- und Lehnrechts für Livland). Die Aufgabe des Verfassers dieses Rechtsbuchs war eine sehr viel schwierigere, weil seine Vorlage, der Sachsenpiegel, sozusagen hinreißend und doch nur mit starken Abänderungen anwendbar war. Dennoch konnte ihm Bunge noch neuestens das Zeugniß ausstellen, daß er „mit voller Sachkenntniß und vieler Umsicht“ verfahren sei ³²⁾. Die Schwierigkeit der Aufgabe der Verfasser des M. und U. R. R.'s bestand wesentlich in der Verschmelzung der beiden Hauptquellen zu einem einheitlichen Rechtssystem. Nicht in allen Stücken ist diese Aufgabe mit Erfolg gelöst worden und vollends ist die Systematik darüber zu Grunde gegangen. Monströs aber wäre es, ihnen den Vorwurf machen zu wollen, daß sie in Livland sich abspielende und zum Theil tief einschneidende Rechtsveränderungen gänzlich unberücksichtigt gelassen haben sollten. Für eine solche Annahme bietet keines unserer zahlreichen Rechtsbücher, weder unter den Stadtrechten, noch unter den Bauerrechten, noch auch endlich unter den übrigen Lehn- und Landrechten irgend welchen Anhaltspunkt.

³¹⁾ Vgl. v. Bunge, Einleitung xc. § 47.

³²⁾ Altlivlands Rechtsbücher, pg. 22.

Sie stellen im Ganzen und jedenfalls im Wesentlichen durchaus denjenigen Rechtszustand dar, welcher mit ihrer, entweder nachweisbaren oder muthmaßlichen Entstehungszeit übereinstimmt. Nun hat aber kein Zeitabschnitt in der vielhundertjährigen livländischen Rechtsentwicklung so viele tief einschneidende Aenderungen hervorgebracht wie gerade das dem dritten Decennium des 15. Saeculums folgende Jahrhundert und diese einzelnen Umwälzungen konnten um so weniger vom Verfasser eines Rechtsbuches übersehen werden, als sie theilweise mit gesetzgeberischen Handlungen verbunden gewesen waren. Es bedarf kaum des Hinweises darauf, daß das Gegentheil vom Verfasser des erwiesenermaßen hochangesehenen U. R. R.'s am allerwenigsten angenommen werden kann. Der Rechtszustand den er schildert, wird daher das Alter des Rechtsbuchs mit Sicherheit ergeben.

Es ist als ausgemachte Sache anzusehen, daß das M. R. R., selbstverständlich erst recht das U. R. R., kaum vor Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden sein können³²⁾. Tief einschneidenden Reformen begegnen wir während des 15. Jahrhunderts zunächst auf dem Gebiete des Civilprocesses³³⁾. Beispielsweise ist seit dem 16. Jahrhundert der Proceß nicht mehr durch eine Reihe von Urtheilen zerhackt, durch die jede einzelne Frage entschieden wird, sondern es wird durch eine bestimmte Reihenfolge der Parteihandlungen die Einheit des Processus hergestellt. Die Consequenz davon ist, daß die Appellation nur noch gegen Endurtheile zulässig ist. An die Stelle des Beweisrechts ist die Beweislast getreten und damit verschwindet das Beweisurtheil. In allen diesen und in vielen anderen Beziehungen steht das

³²⁾ Zur Bestimmung dieses Termins hat C. Schilling, a. a. D. pg. 37, 38, einige bemerkenswerthe Argumente geliefert.

³³⁾ Diese kennzeichnenden Unterschiede sind gut hervorgehoben bei D. Schmidt, Dr. Fr. Georg von Bunge, Geschichte des Gerichtswezens und Gerichtsverfahrens, Zeitschr. für Rechtswissensch. Bd. 5, pg. 106 ff.

U. R. R. noch ganz auf dem Boden des altdeutschen Proceßes. Wir finden hier noch keine Spur der diese Umwälzungen gewiß mit bedingt habenden romanisirenden Einwirkungen. Aber auch nicht-romanische, sondern anscheinend specifisch livländische Institute, so z. B. das Bewahrungs- und Anweisungungsverfahren, welches erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich eingebürgert und seit dem Schlusse desselben Jahrhunderts in allen Territorien hohe Bedeutung gewonnen hat, sind dem U. R. R. noch unbekannt. Der Civilproceß unseres Rechtsbuchs ist also noch ganz der dieser Epoche vorhergehenden Zeit angehörig. Ebenso unbekannt sind diesem Rechtsbuche die in der Rechtslage der Bauern im Laufe des 15. Jahrhunderts stattgehabten Wandlungen, welche, etwa seit Mitte des Jahrhunderts in den Käuflingeinigungen und Ordnungen sogar gesetzliche Regelung erfuhren. Auf eine sehr frühe Entstehungszeit deutet ferner die Behördenverfassung, wie sie aus dem U. R. R. hervorgeht. Ein Vasallenrichter, schlechtweg Richter genannt, urtheilt erstinstanzlich und von ihm geht die Appellation „an den Bischof und seine gemeine Mannen.“ Der Hakenrichter, ebenso der Mannrichter — mindestens unter dieser später allgemein üblichen Bezeichnung und in seinen wol wesentlich veränderten Competenzen — ja sogar die Stiftsräthe (resp. der erzstiftische Rath), dieses ordentliche Civil- und Criminalforum der Vasallen, endlich der Landtag, das Obertribunal Altlivlands, sind dem U. R. R. gänzlich unbekannt. Auf dem Gebiete des Privatrechts findet sich weder vom erweiterten Gesammthandrechte, noch auch von dem Erbsolgerrechte der Seitenlinien irgend eine Spur. Das Erbrecht des U. R. R.'s steht noch ganz auf dem Boden des alten Mannlehrechts und des alten Gesammthandrechts.

So tiefgehende Unterschiede zwischen dem Rechtszustande der späteren Zeit und der Darstellung des U. R. R.'s führen mit zwingender Nothwendigkeit zum Schlusse, daß es vor der

Zeit des Entstehens aller jener Reformen compilirt sein muß. Insofern sind uns also untrügliche Anhaltspunkte geboten. Die Unbekanntschaft des Verfassers des Rechtsbuchs mit dem erztiftlichen Rathe läßt mit Bestimmtheit darauf schließen, daß seine Arbeit aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts datirt³⁴⁾. Genau läßt sich die Erstehung dieser reformirten Berufungsinstanz nicht bestimmen. Um 1433 urtheilte noch der Erzbischof „Capitel und gemeine Mannschaft³⁵⁾“, 1470 bereits Erzbischof und Rath³⁶⁾, wahrscheinlich aber schon geraume Zeit zuvor. Einen sicheren Anhaltspunkt für das Alter des Rechtsbuchs bietet die oberrähnte Darstellung der Erbfolge im Lehen. Die gänzliche Nichtberücksichtigung des durch das Privilegium des Erzbischofs Sylvester v. S. 1457 geschaffenen Erbfolgerechts läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß es geraume Zeit vor 1457 abgefaßt worden ist. Auf dieselbe Zeit weist der Umstand, daß der Landtag als Berufungsinstanz dem Rechtsbuche auch noch unbekannt ist. Aber letzteres Moment ermöglicht noch keine genaue Zeitbestimmung, denn obwol die Landtage bereits seit dem Jahre 1424 stattgefunden haben, so kann doch nicht mit Bestimmtheit behauptet werden, daß sie alsbald auch als Berufungsinstanz in Streitsachen Privater zu fungiren begonnen hätten. Die Vermuthung spricht dagegen. Auf die dem Jahre 1428 vorhergehende Zeit weist ein bedeutungsvoller Umstand, der bisher unbeachtet geblieben ist. Zufolge der vom Erzbischof Henning auf dem Provincialconcil zu Riga festgesetzten, im Februar 1428 publicirten Kirchenstatuten der Rigaschen Provinz³⁷⁾ wurde

³⁴⁾ Siehe v. Bunge, Entwicklung der Standesverhältnisse pg. 75 ff. und D. Schmidt, Verfahren vor dem Manngericht etc., pg. 8 ff.

³⁵⁾ Urk. im livl. Ritt.-Arch. v. 1433 Jun. 9. Siehe übrigens unten, Anm. 43a.

³⁶⁾ Ebendas. Urk. v. 1470 Mai 1. Für das Erzstift war die Existenz des Rathes bisher erst für das Jahr 1486 erwiesen. Vgl. v. Bunge und D. Schmidt a. a. D.

³⁷⁾ Urkundenbuch Bd. 7 Nr. 690.

laut Art. 44 die Anwendung der sog. Eisen- und Wasserprobe unterlagt. Diese Bestimmung ist nie widerrufen worden, auch hat sich, mindestens für das Erzstift, weder aus der Praxis noch auch aus gesetzlichen Bestimmungen eine Spur späterer Anwendung der genannten Ordalien nachweisen lassen³⁸⁾. Gesezt nun, daß per abusum die Eisenprobe dennoch hin und wieder angewendet worden wäre, was in Berücksichtigung der strengen, für ihre Anwendung angedrohten Strafe (Excommunication) nicht wahrscheinlich ist, so ist es doch geradezu undenkbar, daß sie als Beweismittel, nach Erlaß des obigen Statuts, in ein Rechtsbuch aufgenommen worden sein sollte, und zwar grade in dasjenige, welches bestimmt war speciell auch dem Gerichte zur Richtschnur zu dienen, welchem der Erzbischof selbst präsidirte und an dessen Rechtsprechung das Capitel participirte, — nämlich dem erzstiftischen Rathe, resp. der gemeinen Mannschaft. Das Rechtsbuch stammt also wol bestimmt aus einer dem erwähnten Verbote vorhergehenden Zeit. Als ferneres Moment für die Altersbestimmung kommt der bereits von Müthel³⁹⁾ hervorgehobene Umstand in Betracht, daß das Wehrgeld im U. R. R. noch nach dem alten Münzfuße (vor 1424) berechnet zu sein scheint. Noch berücksichtigenswerther ist die in der Dresdener Abschrift des M. R. R.'s enthaltene Notiz, daß die in den Cap. 48 und 49 daselbst behandelte Wette vom Erzbischof Habundi (1418—24) abgeschafft worden sei. Danach ist von Bunge als äußerste Zeitgrenze für die Abfassung des M. R. R.'s mit Recht das Jahr 1424 angenommen worden⁴⁰⁾. Da nun die bezüglichen Bestimmungen sich im U. R. R. wiederfinden und zwar im B. 2 Cap. 6 und B. 1 Cap. 5, so wird man

³⁸⁾ Das bezieht sich nicht auf Harrien und Bierland, wo die Probe noch sehr viel später vorkam. Vgl. v. Bunge a. a. O. pg. 74 ff.

³⁹⁾ Siehe v. Bunge, Einleitung ic. pg. 121.

⁴⁰⁾ Einleitung ic. pg. 118.

mit ebenso gutem Grunde schließen können, daß auch das U. R. R. schon zur Zeit des Erzbischofs Habundi existirt haben muß.

Es wird sich kaum in Abrede stellen lassen, daß dieser Hinweis, der allein schon für genügend erachtet wurde zur Altersbestimmung des M. R. R.'s, zusammen mit den oben angeführten Gründen als für das Alter des U. R. R.'s beweisend angesehen werden kann. Es müssen also der Spiegel des Land- und Lehnrechts, das M. R. R. und das U. R. R. in kurzen Zwischenräumen einander gefolgt sein. Damit steht die Thatsache vollkommen im Einklang, daß von einer fortgeschrittenen Rechtsentwicklung auch im U. R. R. nur wenig zu merken ist und daß die Verschmelzung der einerseits dem erst kürzlich überkommenen Sachsenspiegel, andererseits dem Ältesten Livländischen R. R. resp. dem Waldemar-Erich'schen Rechte entnommenen Bestimmungen im M. R. R. und U. R. R. als eine noch unfertige erscheint. Gleichwol konnten die Rechtsbücher und namentlich das U. R. R. ihr Ansehen behaupten, weil die wesentlichen Abänderungen des alten Rechts fortan in Privilegien, Gnadenrechten, Recessen, Einigungen u. gesetzlichen Ausdruck fanden, endlich aber sogar das Gewohnheitsrecht durch die immer mehr aufkommende Schriftlichkeit in der richterlichen Beurkundung eine feste Grundlage gewann und die Berufung auf Präjudicate, beziehungsweise die Berücksichtigung derselben, wie Recht der Parteien, so Pflicht der Behörden wurde ⁴¹⁾).

Es bleibt nur noch die Frage zu erörtern, aus welchem Grunde speciell das U. R. R. trotz seiner Mängel Jahrhunderte hindurch ein so hohes Ansehen behaupten konnte, daß es als dem Waldemar-Erich'schen Rechte coordinirt gelten darf. Wir glauben im Folgenden den Schlüssel dazu bieten zu können. In einem bisher unbekannt gebliebenen Urtheile des Erzbischofs

⁴¹⁾ Fabri, Formulare u. pg. 38 ff.

Michael, des Capitels und des Raths, gefällt zu Ronneburg auf dem gemeinen Manntage 1492 März 26⁴²⁾, in Klagesachen des Frederik Mater namens seiner Hausfrau wider die Erben des Goschalf von der Pael, betreffend die Morgengabe der ersteren, wird der sonst üblichen Gewohnheit zuwider das Urtheil nicht nur sehr ausführlich motivirt, sondern es wird dasselbe durch wörtlich angeführte Rechtsbestimmungen begründet, unter Anführung der Quelle. Nach den einleitenden Worten heißt es: „angszeeen, dat wy belynden, int erste in der gnaden, aldus geschreven“ — worauf die Bestimmung des Sylbesterfchen Gnadenrechts über die Morgengabe wörtlich angeführt wird^{42*)}. Sodann heißt es weiter: „Item belynden wy oek in den gesetten, de de zelige here Habündi myt synen geswornen rade gemakt hefft to Lemzel, do men schreff dūszenth veerhiindert im twee unde twintigsten⁴³⁾, also ludende. Es folgt hierauf die Bestimmung über die Morgengabe, welche im U. R. R. Buch I. Cap. 10 § 1, im N. R. R. Cap. 53, im Ältesten Ritterrechte Art. 17 § 1 und endlich im Waldemar Erich'schen Art. 22 enthalten ist. Es wird wohl kaum in Abrede gestellt werden können, daß einem solchen Zeugnisse, — als beurkundet vom Erzbischof, angefertigt in der Kanzlei des erztiftischen Raths und zwar in einer der Entstehung des fraglichen „Gesetzes“ keineswegs sehr fernstehenden Zeit, — hohe Bedeutung beige- messen werden muß. Das Jahr 1422 fällt in der That in die

⁴²⁾ Die Urkunde, Orig., Perg., befindet sich im livl. Ritt.-Arch. Sie stammt aus der Sepküll'schen Gutsbriefflade und wurde vom Besitzer, dem Herrn dim. Hofgerichts-Vizepräsidenten A. von Samson dem Ritt.-Arch. überlassen.

^{42*)} Von dem von Buddenbrock, Bd. 1 gelieferten Abdruck sind es die 11 ersten Zeilen, jedoch ohne die zahlreichen Corruptionen des B'schen Textes.

⁴³⁾ In der Handschrift steht „twingesten“, welcher Schreibfehler, ohne Möglichkeit eines Irrthums, wie geschehen zurechtzustellen wäre.

Regierungszeit des genannten Erzbischofs; die Mannstage wurden in der That meist in Lemsal abgehalten; Capitel und Mannschaft endlich waren bei Regierungshandlungen, bei denen sie interessirt waren, zweifellos schon damals mit thätig. Wenngleich der „geschworene Rath“ in seiner aus späterer Zeit bekannten Form damals wol sicherlich noch nicht existirte, so kann der Ausdruck wol kaum Anstoß erregen ^{43a.)}. Das Wesen der Sache war dasselbe. Der Ausdruck „Gesetz“ endlich war in jener Zeit allerdings ungewöhnlich, kann uns aber ebensowenig befremden wie die Citirung des Waldemar-Erich'schen Rechts unter der Bezeichnung als „Privileg“ ^{44.)}. Die Ausdrucksweise jener Zeit war eben eine sehr vielgestaltige und unpräcise.

Es sind hier nur zwei Möglichkeiten, welche der Erörterung werth erscheinen: es handelt sich entweder um ein uns unbekanntes Specialgesetz, etwa ein Gnadenrecht, oder um eines der bekannten Rechtsbücher. Die erstere Möglichkeit betreffend, so widerspricht es vollkommen dem Wesen der Rechtsbildung jener Zeit, daß ein oder einige Sätze Rechtsbüchern benachbarter Territorien wörtlich entnommen und dann feierlich recipirt worden sein sollten, vollends, wenn wie pro casu, es sich noch dazu um längst, wahrscheinlich seit mindestens einem Jahrhundert, landläufige Rechtsätze handelte ^{45.)}.

^{43a.)} Siehe oben Anm. 35, 36. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Benennung Rath und resp. das Institut doch wol beträchtlich älter sind als bisher angenommen wurde. Ob als Berufungsinstanz der erzbischofliche Rath in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hinaufreicht, ist fraglich, nachweisbar aber hat der erzbischofliche Rath schon 1432 als Regierungscollegium bestanden. In einer Urkunde, d. Ronneburg, 1432 Jan. 16, erwähnt Eb. Henning den „Rath unseres Capitels und Mannschaft“ — und beräth sich mit „Etlichen aus unserem Rathe“. Diese Urkunde wird im 8. Bande des Urkundenbuchs edirt werden. Wir verdanken ihre Kenntniß Herrn H. Hildebrand.

^{44.)} Siehe oben Anm. 10.

^{45.)} Die bezügliche, die Morgengabe betreffende Bestimmung des W.-G. R.'s scheint durchaus althergebrachtes, keineswegs erst im 15. Jahrhundert recipirtes Recht enthalten zu haben. Vgl. v. Helmerfen, a. a. O. § 132.

Von dem Erlasse eines umfassenderen, die erbrechtlichen Verhältnisse und die ehelichen Güterrechte regelnden Gnadenrechts jener Zeit findet sich keine Spur, obgleich der Hinweis auf ein solches, falls es existirt haben sollte, in den Urkunden der Folgezeit kaum fehlen könnte. Es bleibt also nur die Möglichkeit übrig, daß der oberwähnte Satz sich auf eines derjenigen Rechtsbücher bezieht, in denen sich die angeführte Bestimmung findet. Von einer damals erfolgten feierlichen Reception des Waldemar-Erichsen Rechts im Erzstifte kann ebensowenig die Rede sein wie von einer Reception des Ältesten Ritterrechts ⁴⁶⁾. Abgesehen von der gänzlichen Unwahrscheinlichkeit eines solchen Vorganges steht der Annahme einer Reception speciell dieser Rechtsbücher auch noch die Thatsache im Wege, daß, da der Rechtspiegel, das M. und U. R. R. unzweifelhaft jünger sind als die oberwähnten Rechtsbücher, letztere aber schon vor dem Jahre 1424 existent gewesen sein müssen, der Altersunterschied derselben folglich nur nach Monaten zu berechnen wäre. Keinen ungünstigeren Zeitpunkt konnte es überdies für die Abfassung eines Rechtsbuchs geben als die der feierlichen Reception eines anderen unmittelbar folgende Zeit. Wir haben, also nur die Wahl zwischen dem M. R. R. und dem U. R. R., wobei wir uns wol unbedenklich für letzteres entscheiden können und zwar aus folgenden Gründen. Wäre im Jahre 1422 das M. R. R. recipirt worden, so bliebe das eben angeführte Bedenken bestehen, daß im Laufe von höchstens 2 Jahren diesem eben bestätigten Rechtsbuche ein anderes, von dem vorigen inhaltlich kaum verschiedenes gefolgt sein müßte ⁴⁷⁾. Daß das

v. Bunge, Privatrecht, Bd. 1, namentlich § 263, 267. Desselben Gesch. des Privatrechts § 9—11 und C. Schilling, a. a. D. pg. 377 ffg.

⁴⁶⁾ Vgl. über die Unstatthaftigkeit einer solchen Annahme in einem analogen Falle: v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, pg. 2, Anm. 1.

⁴⁷⁾ Davon abgesehen zeigt das U. R. R., wenn auch geringe, so doch immerhin einige Spuren einer Rechtsentwicklung gegenüber dem mittleren. Vgl. v. Bunge, Beiträge etc., pg. 25 und Schwarzj. a. a. D. pg. 148 ffg.

U. R. R. Jahrhunderte lang sein Ansehen bewahrt hat und ungeachtet des Umstandes, daß das M. R. R. schon 1537 im Druck erschien, dennoch nicht verdrängt worden ist, vielmehr bis zur erfolgten Bestätigung des letzteren im J. 1648 und noch lange über diese Zeit hinaus ein so hohes autoritatives Ansehen behauptet hat, daß es mit dem Waldemar-Erich'schen Rechte auf eine Stufe gestellt wurde ⁴⁸⁾, läßt sich eben nur durch seine gut begründete formale Gültigkeit erklären und läßt es ferner sehr wahrscheinlich erscheinen, daß letztere auf eine ausdrückliche Anerkennung des Rechtsbuchs zurückzuführen ist. Es muß dahingestellt bleiben, ob es in Veranlassung des erwähnten Beschlusses des Manntages von Lemjal wirklich „gemacht“ oder damals bloß anerkannt worden. Letzteres ist das Wahrscheinlichere. In beiden Fällen läge ein legislatorischer Act vor, welcher mit der im dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts sich documentirenden legislativen Neigung im besten Einklange steht.

Inhaltlich, was Folgerichtigkeit betrifft, steht das Waldemar-Erich'sche Recht unzweifelhaft unendlich höher als die stiftischen Rechte, aber es ist den Verfassern des Rechtspiegels, des M. und U. R. R.'s zu Gute zu halten, daß während der Verfasser des Waldemar-Erich'schen Rechts einen noch minder complicirten Rechtsstoff zu bearbeiten hatte — wobei ihm noch der Umstand zu Hülfe kam, daß er einer hundertjährigen Rechtsgewohnheit Ausdruck geben konnte — die Compileren der aus dem Sachsenpiegel abgeleiteten Rechtsbücher leicht in Irrthümer verfallen konnten, da die Einbürgerung der Rechtslehren des Sachsenpiegels noch keine fertige gewesen sein kann. Der leitende Gedanke

⁴⁸⁾ Es ist in Anbetracht der Thatsache, daß namentlich Brandis auf dieses Rechtsbuch ein so hohes Gewicht legt, keineswegs unwahrscheinlich, daß in den, den verschiedenen Territorien gemeinsamen Rechtsnormen durch die Landtagspraxis das U. R. R. für maßgebend erachtet wurde. Die Vorrede zu demselben hebt eine solche Geltung für alle Rechtsgebiete ausdrücklich hervor.

zur Abfassung des U. R. R.'s ist zweifellos gewesen, das gänzlich mangelnde System wieder einigermaßen herzustellen. Nicht unwahrscheinlich ist es ferner, daß an sich auch der ursprüngliche Text des M. R. R.'s der Zurechtstellung bedürftig erschien ⁴⁹⁾. Es ist anzunehmen, daß letzteres in der That geglückt war. Denn obgleich das U. R. R. uns nur in Handschriften aus neuerer Zeit erhalten ist und es sich erweist, daß der Uebersetzer seiner Aufgabe garnicht gewachsen gewesen ist, ja sogar ganz gewöhnliche plattdeutsche Ausdrücke ihm unverständlich waren, so dürfte eine kritische Vergleichung beider Rechtsbücher doch zur Evidenz ergeben, daß der Text des U. R. R.'s dem des M. R. R.'s, ungeachtet letzteres von einem Uebersetzer verschont geblieben, dennoch bei weitem vorzuziehen ist. Endlich aber hat sich der Verfasser des U. R. R.'s nicht ausschließlich auf den Versuch zur systematischen Anordnung des Stoffes und Zurechtstellung unrichtiger Ausdrucksweise beschränkt, sondern hat einige ihm unanwendbar erscheinende Bestimmungen ausgeschieden. Die Cap. 81—91 des M. R. R.'s über die Dorfesmarken, der Schluß des Cap. 98 über Zehntnerverhältnisse, das Cap. 167 über die Termine zur Entrichtung des Zehnten, endlich das Cap. 216, betreffend den Fall, daß sich Jemand zu eigen giebt, — dürften schwerlich absichtslos vom Compiler des U. R. R.'s weggelassen worden sein, angesehen die meisten der bezüglichen Bestimmungen inhaltlich im Zusammenhange stehen, aus dem M. R. R. aber zusammengesucht werden mußten. Kein Zufall ist es wol ferner, daß die Bestimmungen über die Anwendung der Eisen- und Kesselprobe bereits eingeschränkt er-

⁴⁹⁾ Beide uns bekannte Texte des M. R. R.'s sind in der That fast bis zur Unverständlichkeit incorrect. Davon ist in der Druckausgabe von 1537 vieles sicherlich nicht auf Druckfehler, sondern Manuscriptfehler zurückzuführen. Der von der Druckausgabe anscheinend unabhängige Dresdener Text ist nicht viel besser. Vgl. v. Bunge, Einleitung 2c. pg. 118.

scheinen ⁵⁰⁾ und das Herweideverzeichnis (int Cap. 28) wegge-
lassen worden ist. Ähnliche, offenbar absichtliche Aenderungen,
so namentlich in Betreff von Bußzahlungen und der Wette, ließen
sich noch mehrere her zählen. Ein genaueres Eingehen auf diese
Abweichungen erscheint aber nicht thunlich, solange eine Ver-
gleichung der vorhandenen Handschriften nicht stattgefunden hat.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich in Kürze folgende
Resultate.

Es haben die stiftischen Rechtsbücher, namentlich das Um-
gearbeitete Livländische Ritterrecht, schon zur Zeit der angestamm-
ten Periode formale Geltung gehabt. Letzteres hat während
dieser Periode für das Erzstift hauptrechtliche, für die übrigen
Rechtsgebiete subsidiarrechtliche Bedeutung gehabt. Diese Be-
deutung hat es für Livland erst durch die Bestätigung des Mitt-
leren Ritterrechts allmählig eingebüßt, während es, als Quelle
des estländischen Ritter- und Landrechts, für Estland seine
subsidiarrechtliche Bedeutung bis in die neuere Zeit behauptet
hat. Es ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß
dieses Rechtsbuch nicht später als im Jahre 1422 entstanden
und in diesem Jahre auf dem Manntage zu Lemsal vom Erz-
bischof Habundi, dem Capitel und der Mannschaft des Erzstifts
bestätigt und als stiftisches Recht anerkannt worden sei.

⁵⁰⁾ Durch Wegfall der bezüglichen Bestimmung im Cap. 38 in fine
und des ganzen Cap. 110.

J. v. Druiningk.